

Was heißt: Abweichung im Nationalstaat?

Freunde, Feinde, Fremde

Jan Weyand

Beitrag zur Ad-Hoc-Gruppe »Das Lager als Paradigma der Moderne?«

Die breite Aufmerksamkeit, die Agambens These, das Lager sei ein „biopolitisches Paradigma der Moderne“, erfahren hat, kann angesichts der Geschichte des 20. Jahrhunderts nicht verwundern. Strittig indes sind sowohl die empirische Plausibilität der These als auch ihre theoretische Begründung. Katharina Inhetveen (2010) etwa hat jüngst gezeigt, dass schon die empirische Spannweite von Flüchtlingslagern so groß ist, dass diese sich kaum im Rahmen eines Konzepts verstehen lassen, welches Lager als totale Institutionen begreift, in denen prinzipiell alles möglich sei. Ulrich Herbert hat diesen Einwand auf die Bemerkung zugespitzt, dass es „offenkundig abwegig ist, die Verhältnisse in einem Konzentrationslager der Nazis und in einem Gastarbeiterlager der sechziger Jahre phänomenologisch als zwei Varianten der gleichen Grundstruktur anzusehen“ (Herbert 1999: 11). Theoretisch problematisch scheint Agambens ahistorische Argumentation, worauf etwa Maria Muhle (2011) hingewiesen hat. Für Agamben sind Lager eine Umgangsweise mit *homines sacri*, Personen, die vom Recht zugleich ein- und ausgeschlossen werden, insofern sie getötet werden dürfen, ohne dass die Täter dafür belangt werden würden. Doch die Figur des *homo sacer* ist kein Charakteristikum moderner Sozialordnungen, sondern ein Kennzeichen regelhafter Herrschaft, die Figur entspricht keiner dunklen Seite moderner Vergesellschaftung, sondern jeglicher Form regelhafter Herrschaft. In dieser Perspektive stellt Agambens These eine Variation der von Adorno und Horkheimer in der Dialektik der Aufklärung entwickelten Überlegung dar, welche die Lager des NS als Radikalisierung eines instrumentellen Denkens versteht, das sich historisch aus frühen Formen stabiler Herrschaft entwickelt hat. Das Problem einer solchen Argumentation ist, dass sich in ihr Geschichte immer nur als Entfaltung eines ursprünglichen Sündenfalls darstellt.

Um die These vom Lager als einem Paradigma der Moderne zu halten, muss man also zeigen, inwiefern erstens die Lagerhaltung von Menschen auf Grundformen moderner Vergesellschaftung verweist, und inwiefern zweitens sowohl Flüchtlingslager als auch Konzentrationslager eine gemeinsame Grundlage haben, die sich aus jenen Grundformen der Vergesellschaftung erklärt. Das will ich im Folgenden tun. Natürlich behaupte ich nicht, dass es keine Unterschiede zwischen etwa einem Flüchtlingslager, einem Konzentrationslager, einem Umerziehungslager oder einem Kriegsgefangenenlager gäbe. Wohl aber denke ich zeigen zu können, dass sie Varianten einer Grundstruktur sind. Ich gehe in drei Schritten vor: Zunächst stelle ich kurz dar, was Agamben unter einem Lager versteht und beziehe diesen Begriff dann in einem zweiten Schritt auf moderne Nationalstaatlichkeit. Ich tue dies, weil die Staatszugehörigkeit von Menschen deren Handlungsmöglichkeiten umfänglich definiert, das heißt

durch die Zuschreibung von Rechten festlegt, ob und wenn, dann welchen Zugang Individuen zu sozialen Systemen haben. Schließen werde ich mit einer knappen Anmerkung zur Unterschiedlichkeit von Lagerpraktiken.

Agambens Lagerbegriff

Unter einem Lager versteht Agamben „ein Teilstück eines Territoriums, das außerhalb der normalen Rechtsordnung steht, das deshalb jedoch nicht einfach ein äußerer Raum ist“ (Agamben 2001: 45). Lager haben demnach zwei Aspekte, einen territorialen Aspekt und einen rechtlichen Aspekt: Territorial befinden sie sich innerhalb des Staatsgebiets. Rechtlich zeichnen sie sich durch eine unterschiedliche Rechtsposition von Insassen und Nichtinsassen aus: Lagerinsassen sind entweder keine Staatsangehörigen oder ihr Rechtsstatus ist im Vergleich zu anderen Staatsangehörigen beschränkt, sei es durch richterliches Urteil, sei es durch Rechtsnormen, die einen administrativen Zugriff auf sie ermöglichen. Weil die Lagerinsassen sich innerhalb einer Rechtsordnung bewegen, von deren Geltung aber ausgeschlossen sind, ist für Agamben das Lager Ausdruck souveräner Macht, die er in Anlehnung an Carl Schmitt durch die Fähigkeit bestimmt, über den Ausnahmezustand entscheiden zu können. Das Lager ist „die Struktur, worin der Ausnahmezustand, über den entscheiden zu können die Grundlage der souveränen Macht ist, auf Dauer realisiert wird“ (Agamben 2001: 45). Dieser Begriff des Lagers hat zunächst den Vorzug, das Lager nicht, wie das etwa bei Kotek und Rigoulot (2001) der Fall ist, an eine totalitäre politische Organisationsform zu binden. Der Gulag fällt darunter wie auch Guantanamo. In Agambens Begriff des Lagers, das macht ihn so erschreckend, drückt sich eine innere Verwandtschaft von Demokratie und Totalitarismus aus, die, wie ich nun zeigen werde, dem Zusammenspiel von drei Grundelementen nationalstaatlicher Vergesellschaftung folgt, nämlich erstens Territorialitätsnormen und staatlichen Mitgliedschaftsregeln, zweitens der Selbstbeschreibung dieser Staaten als kulturell homogener Gemeinschaften und drittens deren Anspruch auf ethnische Homogenität.

Das Lager als Nomos moderner Nationalstaaten

Staaten versorgen Individuen mit bürgerlichen, politischen und sozialen Rechten, die ihnen den Zugang zu sozialen Systemen ermöglichen. Zum Beispiel muss man vertragsfähig sein, um legal an der Wirtschaft teilhaben zu können. Wer über diese Rechte nicht verfügt, weil er sich zum Beispiel illegal in einem Staat aufhält, kann auf dessen Territorium kein Bankkonto eröffnen, keinen Mobilfunkvertrag abschließen, keiner legalen Beschäftigung nachgehen usw. An dem Beispiel wird deutlich, dass die funktionale Leistung, Individuen den Zugang zu sozialen Systemen durch Rechtszuschreibungen zu ermöglichen, im Rahmen einer segmentären Differenzierung einer Vielzahl von Staaten erbracht wird. Segmentäre Differenzierung von Staaten funktioniert über zwei Prinzipien, Territorialität und eine Mitgliedschaftsregel. Territorialität heißt, dass der Herrschaftsanspruch von Staaten auf ein begrenztes Territorium bezogen ist. Mitgliedschaftsregel heißt, dass Staaten zwischen Angehörigen und Nichtangehörigen unterscheiden. Erst das Zusammenspiel beider ermöglicht Staaten, innerhalb eines Territoriums souveräne Kontrolle auszuüben, also zum Beispiel entscheiden zu können, ob ein Individuum Anspruch auf Sozialleistungen hat oder nicht, wie lange es sich auf dem Territorium aufhalten darf usw. Das Zusammenspiel von Territorialität und Mitgliedschaftsregel ermöglicht also eine Steuerung von Migrationsbewegungen, und genau aus diesem Grund sind, folgt man Rogers Brubaker (1994), Staatsangehörigkeitsregeln auch eingeführt worden. Diese Steuerung folgt bis heute zwei Grundregeln: Staaten regulieren erstens den Zugang von Nichtmitgliedern zu ihren Territorien entlang einer

von ihnen selbst definierten Unterscheidung zwischen erwünschtem Zugang, zum Beispiel Urlaubern, die nicht die Absicht haben, dauerhaft zu bleiben, oder Personen, deren längerfristiger oder dauerhafter Aufenthalt aus meist wirtschaftlichen Erwägungen heraus wünschenswert erscheint, und unerwünschtem Zugang, zum Beispiel Armutsmigration. Nach der zweiten Grundregel sind diejenigen, deren Zugang unerwünscht ist, von den Staaten zurückzunehmen, denen sie angehörig sind.

Die Mitgliedschaftsregel definiert also einen Unterschied von Inländern und Ausländern, der sich als Zuschreibung unterschiedlicher Rechte darstellt. Nur Mitglieder haben im Normalfall freien Zugang zum Territorium und nur Mitglieder verfügen in vollem Umfang über gleiche Bürgerrechte auf dem Staatsgebiet. Gleich sind Menschen nicht als Menschen, sondern nur in der sozialen Position von Staatsbürgern. Die Grundlage dieser sozialen Position ist das Staatsangehörigkeitsrecht, das alle modernen Staaten durch Geburt zuschreiben, entweder durch das *ius sanguinis* oder das *ius solis* oder eine Mischform. Entsprechend verlieren Individuen solche Rechte, wenn sie das Staatsgebiet dauerhaft verlassen, also etwa bei Flucht und Migration. Verlassen Migranten das Territorium des Staates, dem sie zugehörig sind, sind sie aus der Perspektive des Staates, in den sie migrieren wollen, rechtlos, solange sie nicht dessen Territorium erreicht haben. Haben sie Zäune oder andere Abwehreinrichtungen wie die Grenzpolizei überwunden, sind sie nicht Träger von Bürgerrechten, sondern maximal von Menschenrechten, und das auch nur dann, wenn der Staat, auf dessen Territorium sie sich aufhalten, der Menschenrechtskonvention beigetreten ist. Daher heißt es bei Agamben, dass der Flüchtling „den Abstand zwischen Geburt und Nation zu Schau stellt“ (Agamben 2002: 140).

Dieser Abstand, der sich in der Differenz unterschiedlicher Rechte von Inländern und Ausländern ausdrückt, wird zum Problem bei unerwünschter Migration. Was tun mit denen, die nicht zugehörig sind, sich aber im Binnenbereich einer staatlichen Ordnung aufhalten? Sofern eine Ausweisung in das Staatsterritorium des Herkunftsstaats nicht möglich ist, muss man im Innern, auf dem Staatsterritorium, mit ihnen umgehen. Das Lager ist vielleicht keine zwingende, aber eine naheliegende Antwort, denn die Kontrolle des Aufenthaltsorts ist die zentrale Bedingung dafür, Migranten zu einem späteren Zeitpunkt wieder aus dem Staatsgebiet entfernen zu können. Kurz: Aus dem ersten Charakteristikum von Nationalstaaten, sich als auch segmentär differenzierte Organisationen des Politischen territorial und durch Mitgliedschaftsregeln einzugrenzen, folgt erstens zwangsläufig eine grundsätzliche Unterscheidung von Inländern und Ausländern, mit der die Zuschreibung unterschiedlicher Rechtspositionen innerhalb des staatlichen Territoriums verbunden ist und zweitens die Nötigung, mit dieser Differenz innerhalb des Territoriums umgehen zu müssen. Staaten können Migranten nur am Betreten ihres Territoriums hindern. Sind sie einmal drinnen, muss mit ihnen auf dem Territorium umgegangen werden.

Inländer, und damit bin ich bei dem zweiten Charakteristikum moderner Staatlichkeit, bilden das Staatsvolk. Von diesem Staatsvolk wird in der modernen politischen Philosophie angenommen, dass es die letzte Instanz der Begründung souveräner Macht ist. Vom Staatsvolk geht alle Staatsgewalt aus. Man kann vielleicht mit Carl Schmitt sagen, dass Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand verfügt, doch im Selbstverständnis moderner Staatlichkeit verweist die Souveränität staatlicher Macht zurück auf das Staatsvolk. Für Agamben spielt diese Doppeldeutigkeit im Verständnis moderner Souveränität keine Rolle, da er sich ausschließlich auf das Schmittsche Verständnis bezieht. Schaut man auf die andere Seite, also das Konzept der Volkssouveränität, ergeben sich Konsequenzen für das Verständnis der Beziehung von Moderne und Lager. In dem Moment, in dem das Staatsvolk als letzte Quelle der Legitimation von Regierungshandeln gilt, wird es zur Pflicht der Regierung, das Wohl des Staatsvolks zu befördern. Diese Beziehung wird schon in der Mitte des 18. Jahrhunderts, also im abso-

lutistischen Staat, so verstanden, dass der Fürst als erster Diener des nun als kollektives Handlungs-subjekt verstandenen Staates gilt, der durch kluges Regieren das allgemeine Wohl mehrt.

Da der Regierung durch die Verpflichtung auf das allgemeine Wohl des Staatsvolkes dessen Beförderung als Aufgabe zukommt, bekommt die Beziehung von Regierung und Volk ein pädagogisches Element: Regierungen und staatliche Verwaltungen verhalten sich zur Bevölkerung zunehmend als pädagogische Instanz und wirken durch Institutionen erzieherisch auf jene ein. Was aber ist: das allgemeine Wohl? Was immer darunter im Detail verstanden wird, es lässt sich nur in Differenz bestimmen. Wenn man etwa annimmt, die allgemeine Wohlfahrt werde durch ein sparsames und arbeitsames Leben der Staatsangehörigen befördert, dann lässt sich inhaltlich ein sparsames und arbeitsames Leben nur qualifizieren, wenn man es von einem Leben unterscheidet, das nicht sparsam und arbeitsam ist. Diese Differenzbestimmung ist nach Durkheim notwendig, weil erst das abweichende Verhalten einer staatlichen Gemeinschaft die Reflexion und Bearbeitung ihrer kollektiven Normen ermöglicht. Foucault (1977) hat beides, den wohlgemeinten erzieherischen Zugriff der Staaten auf ihre Bevölkerungen wie die Differenzbestimmung des allgemeinen Wohls, in seinem Theorem von der Disziplinargesellschaft auf den Begriff gebracht und gezeigt, dass der Witz an der Disziplinargesellschaft darin besteht, dass sie sich nicht nur auf normkonformes Verhalten, sondern ebenso auf die Disziplinierung abweichenden Verhaltens richtet. Staaten richten sich vermittels ihrer Institutionen in zweifacher Weise disziplinierend auf ihre Bevölkerungen, einmal auf die Disziplinierung der so genannten Normalen, einmal auf die Disziplinierung der Abweichenden. Foucault nennt diese Praxis, die ja bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts vor allem eine erzieherische war, Biopolitik. Im Hinblick auf Abweichung bedeutet Biopolitik in einem territorialisierten Staat, intern, auf dem Staatsgebiet durch die Einführung rechtlicher Sonderpositionen so genannte normale von so genannten nicht normalen Inländern zu unterscheiden. Der Strafgefangene ist in seinen Grundrechten eingeschränkt wie der in eine Psychiatrie Zwangseingewiesene. In der Praxis heißt das für die intern Abweichenden, dass Arbeitsunwillige in Arbeitshäusern erzogen, der Straffällige in Gefängnissen gebessert und Wahnsinnige in Krankenhäusern behandelt wurden bzw. werden – alles Räume auf dem Staatsterritorium, in denen der Staat Kontrolle über interne Abweichungen gewinnt und in die Personen dann verbracht werden können, wenn ihr rechtlicher Status zuvor verändert wurde. Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts greift diese Politik unter dem Titel Eugenik auch in die Körper selbst ein: Durch die Fortschritte in der Biologie wird es möglich, die Beförderung des allgemeinen Wohls in Form von Züchtungspolitik zu betreiben. Auch dies gilt für beide Gruppen – mit oft fatalen Folgen in allen westlichen Staaten für diejenigen, die als abweichend definiert wurden.

Wir haben also zwei Gruppen, die im Zuge der Herausbildung moderner Staatlichkeit entstehen und die nicht den Normen dieser Staatlichkeit genügen, entweder, weil sie Territorialitäts- und Mitgliedschaftsnormen verletzen, das heißt extern abweichen, nicht der nationalistischen Norm genügen, dass sich Völker in Staaten auf einem Territorium regieren. Oder, weil sie intern abweichen, das heißt die kollektiven Normen derer verletzen, die sich als Staatsvolk verstehen. Hinzu kommt eine dritte Gruppe, die allerdings nur in der Ausnahmesituation des Kriegs von Bedeutung ist, die Kriegsgefangenen. Für alle drei Gruppen gilt, dass eine Aussperrung aus dem Territorium infolge der segmentären Differenzierung von Staaten nur innerhalb des Territoriums möglich ist, also als Einsperrung in ein Lager. Daraus folgt in meinen Augen, dass der Lagerbildung nicht, wie von Agamben angenommen, die Konstitution einer souveränen Macht zugrunde liegt, sondern spezifisch moderne Elemente von Vergesellschaftung, nämlich zum einen die Herausbildung territorial und personal eingegrenzter Staaten, deren gleiche Angehörige sich zum anderen als eine kulturell homogene Gemeinschaft verstehen und das nur tun können, wenn sie dieses Selbstverständnis gegen Abweichungen profilieren. Für eine

solche Interpretation spricht, dass Andreas Gestrich drei historische Vorläufer moderner Lager identifiziert, die genau die gerade genannten Gruppen betreffen: Die im 17. Jahrhundert beginnende Kasernierung von Migranten in Auffanglagern, die Kriegsgefangenenlager und die Geschichte der Arbeitshäuser als Lager für innere Feinde (Gestrich 2013).

Nationalstaaten, und das ist die dritte Besonderheit, verstehen sich in ihren Selbstbeschreibungen als historisch-genealogische Gemeinschaften, sie erzählen sich ihre Geschichte als Geschichte eines Volkes, das durch die Gemeinschaft der Abstammung verbunden ist. Ich wüsste keinen Nationalstaat, in dem das anders wäre. Auch in Frankreich erzählt man sich die Nationalgeschichte als Geschichte der Franzosen, und diese Geschichte beginnt nicht erst mit der Französischen Revolution und sie schließt diejenigen, die zwar französische Staatsbürger sind, aber nicht als ethnische Franzosen gelten, nicht ein, sondern aus. Der Grund für die Herausbildung solcher Selbstbeschreibungen des Staatsvolkes als ethnischer Gemeinschaften scheint wesentlich in einer Schwierigkeit zu suchen zu sein, mit der Kontingenz der Eingrenzung des Staatsvolkes umzugehen: Das Staatsvolk gilt als die Instanz, die staatliches Handeln legitimiert, wer aber zum Volk gehört und wer nicht, wird durch das Staatsangehörigkeitsrecht willkürlich festgelegt. Die Beziehung der Begriffe Staat und Volk ist zirkulär, der Begriff des Staates verweist auf den des Volkes als der Instanz, durch die er sich legitimiert, der Begriff des Volkes auf den des Staates als der Instanz, durch die es sich definiert. In den Worten von Jürgen Habermas: „Die sozialen Grenzen einer Assoziation freier und gleicher Rechtsgenossen sind kontingent“ (Habermas 1999: 139 f.). Ein Ausweg aus dieser Schwierigkeit ist die Ontologisierung von Volk, das heißt die Selbstbeschreibung von Nationalstaaten als historisch-genealogischer Gemeinschaften. Wie unter anderem Michael Mann gezeigt hat, war gerade in der frühen Phase der Nationalstaatsbildung die Praxis der Herstellung ethnisch homogener Bevölkerungen für diejenigen, die als nichtzugehörig, das heißt als ethnisch abweichend definiert wurden, mit Folgen verbunden, die bis zur Tötung reichen konnten. Auch ethnische Abweichung ist zwingend nur innerhalb eines Staatsterritoriums möglich, das heißt der Umgang mit ihr vollzieht sich als eine Aussperrung, die innerhalb des Territoriums eine Einsperrung ist. Und auch in diesem Fall gilt natürlich, was schon in den anderen galt, dass die einsperrende Aussperrung die rechtliche Definition von Nichtzugehörigkeit und eine von den Inländern unterschiedliche Rechtsposition voraussetzt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Agambens These vom Lager als dem Nomos der Moderne viel Plausibilität hat, weil Nationalstaaten erstens mit der Verletzung von Territorialitätsnormen und Mitgliedschaftsregeln, zweitens mit ihrer Selbstbeschreibung als kulturell homogener Gemeinschaft und drittens mit dem Anspruch auf ethnische Homogenität unter der Bedingung auch segmentärer Differenzierung nur intern, auf dem Staatsgebiet umgehen können. In allen Fällen bedeutet Lagerhaltung von Menschen interne Aussperrung durch Zuschreibung von rechtlichen Sonderpositionen, und das war ja der Kern von Agambens Lagerbegriff.

Trotzdem ist Lager nicht gleich Lager. Nicht alle Lager sind totale Institutionen, die absichtsvolle Tötung von Nichtzugehörigen scheint eher die Ausnahme zu sein und im Normalfall nur in Verbindung mit Krieg vorzukommen usw. Ich komme damit zum dritten Punkt, der Frage nach der Unterschiedlichkeit der Lagerpraktiken, den ich nur kurz benennen werde.

Differente Lagerpraktiken

Bei der überwiegenden Mehrzahl von Lagern handelt es sich um staatliche oder halbstaatliche Institutionen, die ihre Praxis auf der Grundlage von Rechtsregeln ausüben. Deswegen scheint die These

Agambens, im Lager sei alles möglich, etwas weit gegriffen. Die Lagerpraxis scheint vielmehr abhängig von der Rechtsstellung seiner Insassen zu sein, und die rechtliche Stellung eines so genannten Berufsverbrechers oder eines Juden in einem nationalsozialistischen Konzentrationslager ist offensichtlich eine andere als die eines syrischen Flüchtlings in der Türkei. Wenn man mit Agamben unter einem Lager die Einsperrung von Abweichung auf einem Territorium versteht, die sich auf die Differenz von Rechtszuschreibungen gründet, hängt das, was im Lager möglich ist, offenbar von dieser Rechtszuschreibung ab. Ein Lager muss dann auch keine Zäune haben, wenn etwa die Rechtszuschreibung nur den Wohnort, nicht aber die Bewegungsfreiheit einschränkt. In diesem Zusammenhang scheinen es jedenfalls in den Staaten, die der Menschenrechtskonvention beigetreten sind, gerade die von Agamben so kritisch beäugten Menschenrechte und deren Institutionalisierungsformen nach dem Zweiten Weltkrieg zu sein, die Standards in der Behandlung von Flüchtlingen setzen. Selbst wenn man Menschenrechte auf das nackte Leben reduziert, so gilt dieses doch als bewahrenswertes Gut, das Unterzeichner der Konvention zu seiner Sicherung verpflichtet. Agamben weist völlig zu Recht darauf hin, dass diese Verpflichtung wesentlich humanitär motiviert ist. Sie ist es aber nicht wegen einer von Agamben vermuteten fortschreitenden Abtrennung von Menschen- und Bürgerrechten. Menschenrechte sind vielmehr Schutzrechte von Personen, die gerade nicht über Bürgerrechte verfügen. Also, in zwei Sätzen: Lager sind der Nomos der Moderne. Ihre Unterschiedlichkeit erklärt sich aus der Zuschreibung unterschiedlicher Rechtspositionen.

Literatur

- Agamben, G. 2001: *Mittel ohne Zweck*. Freiburg: Diphanes.
- Agamben, G. 2002: *Homo sacer*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Brubaker, R. 1994: *Staats-Bürger. Deutschland und Frankreich im historischen Vergleich*. Hamburg: Junius.
- Foucault, M. 1977: *Überwachen und Strafen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Gestrich, A. 2013: *Konzentrationslager: Voraussetzungen und Vorläufer vor der Moderne*. In B. Greiner, A. Kramer (Hg.), *Welt der Lager*. Hamburg: Hamburger Edition, 43–61.
- Habermas, J. 1999: *Der europäische Nationalstaat. Zu Vergangenheit und Zukunft der Souveränität und Staatsbürgerschaft*. In J. Habermas (Hg.), *Die Einbeziehung des Anderen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 128–153.
- Herbert, U. 1999: *Das »Jahrhundert der Lager«: Ursachen, Erscheinungsformen, Auswirkungen*. In P. Reif-Spirek, B. Ritscher (Hg.), *Speziallager in der SBZ*. Berlin: Christoph Links Verlag, 11–19.
- Inhetveen, K. 2010: *Die politische Ordnung des Flüchtlingslagers*. Bielefeld: transcript.
- Kotek, J., Rigoulot, P. 2001: *Das Jahrhundert der Lager*. Berlin u.a.: Propyläen.
- Muhle, M. 2011: *Biopolitik – ein polemischer Begriff. Von Foucault zu Agamben und zurück*. In D. Loick (Hg.), *Der Nomos der Moderne*. Baden-Baden: Nomos, 41–58.